

Abstimmungsvorlagen

26. September 2004

- 5 **Grossratswahlgesetz
(Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)**
Änderung vom 8. Juni 2004

- 6 **Gesetz über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt)**
Änderung vom 8. Juni 2004

- 7 **Gesetz über die Organisation des Grossen Rates
und über den Verkehr zwischen dem
Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem
Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG])**
Änderung vom 8. Juni 2004

- 8 **Referendum vom 3. Mai 2004
gegen die Einführung einer
«Ausgaben- und Schuldenbremse»**

**Gesetz über den Finanzhaushalt des
Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)**
Änderung vom 11. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

5 Grossratswahlgesetz

(Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)

Änderung vom 8. Juni 2004

Erläuterung des Regierungsrats Seite 5

Abstimmungstext Seite 7

6 Gesetz

über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)

Änderung vom 8. Juni 2004

Erläuterung des Regierungsrats Seite 11

Abstimmungstext Seite 13

7 Gesetz

über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG])

Änderung vom 8. Juni 2004

Erläuterung des Regierungsrats Seite 15

Abstimmungstext Seite 17

**8 Referendum vom 3. Mai 2004 gegen die Einführung einer
«Ausgaben- und Schuldenbremse»**

Gesetz

**über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau
(Finanzhaushaltsgesetz, FHG)**

Änderung vom 11. November 2003

Erläuterung des Regierungsrats	Seite 19
Das Referendumskomitee macht geltend	Seite 25
Abstimmungstext	Seite 27

Grossratswahlgesetz (Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)

Änderung vom 8. Juni 2004



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 8. Juni 2004 die Änderung des Grossratswahlgesetzes mit 126 zu 44 Stimmen gutgeheissen und beschlossen, die Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Änderung des Grossratswahlgesetzes?

Für die Umsetzung der Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rats von 200 auf 140 Mitglieder hat der Regierungsrat zwei Modelle (Hauptantrag Wahlkreisverbände, Eventualantrag Doppelter Pukelsheim) vorgeschlagen. Damit sollte verhindert werden, dass die Zahl der für einen Sitz notwendigen Stimmen 10 % übersteigt.

Der Grosse Rat hat entschieden, die bisherige Regelung beizubehalten und auf eine Änderung der Sitzzuteilung zu verzichten. Somit bleiben sowohl für die Durchführung der Wahl wie auch für die Berechnung der Sitzzuteilung die Bezirke als Wahlkreise bestehen. Die Verkleinerung des Grossen Rats kann somit unabhängig von den vorliegenden Gesetzesänderungen mit der Grossratswahl im Jahr 2005 umgesetzt werden, sofern sich nicht aufgrund von Rechtsmittelverfahren Verzögerungen ergeben.

Die Änderung des Grossratswahlgesetzes betrifft somit nicht die Verkleinerung des Parlaments, sondern andere Bestimmungen des Wahlsystems.

Schwerpunkte der Gesetzesänderung?

Kandidatenstimmensystem

Mit dem Wechsel vom Listenstimmen- zum Kandidatenstimmensystem soll das Wahlverfahren für den Grossen Rat mit den Bestimmungen für die Nationalratswahlen harmonisiert werden. Das Verfahren wird dadurch für die Stimmberechtigten und die mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden vereinfacht. Mit dem Kandidatenstimmensystem zählt die Stimme jedes Kandidierenden als Parteistimme. Leere Linien werden der Partei zugerechnet, wenn eine entsprechende Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung aufgeführt ist.

Restmandatsverteilung

Mit der Änderung bei der Restmandatsverteilung sollen neu auch diejenigen Listen berücksichtigt werden, die in der ersten Verteilung keinen Sitz erreichen. Einerseits findet damit eine Angleichung an das Verfahren bei den Nationalratswahlen statt. Andererseits wird so der Proporzgedanke besser umgesetzt, da damit ein genaueres Abbild des effektiven Wähleranteils möglich ist.

Vorgedrucktes Kumulieren

Neu soll es den Parteien nicht mehr möglich sein, Listen einzureichen, bei denen der Name der für die Wahl zur Verfügung stehenden Person zwei Mal aufgeführt ist. Für die Wählerinnen und Wähler ändert sich nichts, da diese nach wie vor die Möglichkeit haben, den Namen handschriftlich ein zweites Mal auf die Liste zu schreiben.

Grossratswahlgesetz (Gesetz über die Wahl des Grossen Rates)

Änderung vom 8. Juni 2004



Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Grossratswahlgesetz (Gesetz über die Wahl des Grossen Rates) vom 8. März 1988¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 und Marginalie

¹⁾ Der Grosse Rat wird nach dem Kandidatenstimmensystem gewählt.

Kandidaten-
stimmensystem

²⁾ Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Jede Stimme für einen Kandidaten zählt für jene Partei, welcher er angehört.

§ 1a (neu)

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-
bezeichnungen

§ 2 und Marginalie

¹⁾ Für die Zuteilung der Mandate an die Bezirke ist die kantonale Bevölkerungsstatistik massgebend.

Zuteilung der
Mandate an die
Bezirke,
Grundlagen

²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Bevölkerungszahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

SAR 152.100

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 679; Bd. 14 S. 189; 2000 S. 89

§ 4 Abs. 1

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie im Wahlkreis zu wählen sind. Kein Name darf mehrmals aufgeführt werden.

§ 8

¹ Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der behördlichen Bereinigung der Wahlvorschläge durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.

² Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

§ 10 Abs. 4 und 5

⁴ Er kann auf einem Wahlzettel ohne Vordruck Namen wählbarer Kandidaten eintragen sowie die Listenbezeichnung und/oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

⁵ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als im Wahlkreis Mitglieder des Grossen Rates zu wählen sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

§ 11 Abs. 1 lit. b

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

b) keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten,

§ 12 und Marginalie

¹ Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Sitzverteilung,
Verteilungszahl
a) Erste
Sitzverteilung



§ 13 und Marginalie

¹ Die verbleibenden Sitze werden mit Einbezug jener Listen, welche in der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben, einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt;
- b) der nächste Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) haben mehrere Listen auf Grund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, erhält jene unter diesen Listen den nächsten Sitz, welche bei der Teilung nach § 12 Abs. 2 den grössten Rest erzielte;
- d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;
- e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, erhält jene dieser Listen den nächsten Sitz, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist;
- f) falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

b) Weitere Sitzverteilungen

² Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

§ 14 Abs. 4

⁴ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthält, sind alle ihre Kandidaten gewählt. Die übrigen Sitze werden auf jene Listen verteilt, die gemäss § 13 Abs. 1 als nächste Anspruch auf einen Sitz haben.

§ 17 Abs. 2

² Personen, welche in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen und bei denen ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, scheiden spätestens 3 Monate nach Eintritt in den Grossen Rat aus diesem Arbeitsverhältnis aus.

II.

Diese Änderung wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, 8. Juni 2004

Präsident des Grossen Rats:
LÜPOLD

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 8. Juni 2004



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 8. Juni 2004 die Änderung des Gemeindegeseztes mit 144 zu 3 Stimmen gutgeheissen und beschlossen, die Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Änderung des Gemeindegeseztes?

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass der Grosse Rat, der Verfassungsrat und die Einwohnerräte nach dem gleichen Verhältniswahlverfahren bestellt werden. Aufgrund des Wechsels vom Listen- zum Kandidatenstimmensystem beim Grossen Rat ist auch eine Änderung des Gemeindegeseztes betreffend den Einwohnerrat erforderlich. Neu soll im Gemeindegesezt nicht mehr ein bestimmtes System verankert, sondern auf dasjenige des Grossen Rats verwiesen werden. Gleichzeitig wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach der Regierungsrat die Organisation und das Vorverfahren für die Wahl des Einwohnerrats in einer Verordnung regeln kann.



Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 8. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 4

⁴ Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Organisation und Vorverfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

II.

Diese Änderung wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, 8. Juni 2004

Präsident des Grossen Rats:
LÜPOLD

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300

**Gesetz
über die Organisation des Grossen Rates
und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat,
dem Regierungsrat und dem Obergericht
(Geschäftsverkehrsgesetz [GVG])**

Änderung vom 8. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 8. Juni 2004 die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes mit 143 zu 6 Stimmen gutgeheissen und beschlossen, die Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es bei der Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes?

Im Geschäftsverkehrsgesetz sind verschiedene Bestimmungen enthalten, welche von einem Grossen Rat mit 200 Mitgliedern ausgehen. Dabei handelt es sich um die Einberufung und Verhandlungsfähigkeit des Grossen Rats sowie die Unterstützung von parlamentarischen Initiativen. In diesen Punkten ist eine Mindestzahl von Mitgliedern notwendig (Quorum), die das Gesetz in absoluten Zahlen festlegt. Aufgrund der Verkleinerung auf 140 Mitglieder sollen diese Quoren den neuen Verhältnissen angepasst werden. Zudem soll eine flexiblere Festsetzung des Zeitpunkts für die Erneuerungswahlen des Grossen Rats ermöglicht werden, welche die Abstimmungstermine des Bundes berücksichtigen und somit die Zahl der Urnengänge reduzieren kann.

**Gesetz
über die Organisation des Grossen Rates
und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat,
dem Regierungsrat und dem Obergericht
(Geschäftsverkehrsgesetz [GVG])**

Änderung vom 8. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]) vom 19. Juni 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Grossen Rates spätestens auf den März desjenigen Jahres an, in dem die Amtsperiode zu Ende geht.

§ 26 Abs. 1

¹⁾ Der Präsident beruft den Grossen Rat von sich aus ein, ferner dann, wenn das Büro, mindestens 20 Mitglieder oder der Regierungsrat es begehren.

SAR 152.200

¹⁾ AGS Bd. 13 S. 531; 2002 S. 340

§ 27

Der Grosse Rat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 71 Mitglieder anwesend sind.

§ 44 Abs. 2

² Der Präsident stellt fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Trifft dies zu, wird die Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen.

II.

Diese Änderung wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, 8. Juni 2004

Präsident des Grossen Rats:
LÜPOLD

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Referendum gegen die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse»

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)

Änderung vom 11. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 11. November 2003 die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zur Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse» mit 126 zu 46 Stimmen gutgeheissen. Gegen die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse» hat das Komitee «Spielräume für Sicherheit und Freiheit» (Sozialdemokratische Partei Aargau) das Referendum ergriffen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Ausgangslage

Am 3. Januar 2002 reichte die Schweizerische Volkspartei (SVP) die Volksinitiative «Weniger Steuern und Ausgaben! – Für eine schuldenfreie Zukunft!» ein. In der Folge unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat am 22. Januar 2003 einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag, welcher die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse» vorsah. Der Grosse Rat

Referendum gegen die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse»

stimmte dem Gegenvorschlag des Regierungsrats am 11. November 2003 zu, worauf die SVP ihre Volksinitiative zurückzog.

Die Gegner der «Ausgaben- und Schuldenbremse» im Grossen Rat machten geltend, dass mit deren Einführung die Ausgaben- und Schuldenentwicklung zu stark in den Vordergrund gerückt werde. Stattdessen erachteten sie einnahmenseitige Massnahmen zur Stabilisierung der Verschuldung als notwendig.

Gegen den Beschluss des Grossen Rats, das Finanzhaushaltsgesetz zu ändern und eine «Ausgaben- und Schuldenbremse» einzuführen, ergriff das Komitee «Spielräume für Sicherheit und Freiheit» das Referendum. Dieses kam mit 3'289 gültigen Unterschriften zustande und wurde am 3. Mai 2004 eingereicht.

Ziele der «Ausgaben- und Schuldenbremse»

Mit der Einführung der «Ausgaben- und Schuldenbremse» im Finanzhaushaltsgesetz wird der bereits bestehende Verfassungsauftrag, den Finanzhaushalt auf die Dauer ausgeglichen zu führen, konkretisiert (§ 116 Abs. 1 Kantonsverfassung). Mit deren Schaffung soll verhindert werden, dass künftige Generationen für die Schulden von heute bezahlen müssen. Weiter wird im Finanzhaushaltsgesetz festgeschrieben, dass die kantonale Finanzpolitik eine stabile und wenn möglich sinkende Staats- und Steuerquote anstreben soll. Dies stärkt den privaten Sektor, indem die Haushalte und Unternehmen nicht zusätzlich mit staatlichen Abgaben belastet werden und gibt den künftigen Generationen die gleichen Entwicklungs- und Wachstumschancen wie den heutigen.

Erfahrungen in anderen Kantonen und beim Bund

Bis heute haben zehn Kantone Instrumente zur Begrenzung der Verschuldung eingeführt. Es sind dies die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Fribourg, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Wallis. Zudem planen neben dem Kanton Aargau drei weitere Kantone (Schwyz, Basel-Stadt und Tessin) die Einführung einer Schuldenbremse. Die Erfahrung bei den Kantonen, welche bereits ein solches Instrument eingeführt haben, zeigt, dass die Schuldenbremse ein erfolgreiches Instrument zur Begrenzung der Verschuldung ist.

Die Ausgestaltung der Aargauer «Ausgaben- und Schuldenbremse» nimmt im Vergleich mit den anderen Kantonen besondere Rücksicht auf die Konjunkturentwicklung. Eine Neuheit bildet der Abbau der bisherigen Verschuldung, welcher aber konjunkturverträglich ausgestaltet wurde und über die nächsten fünf Jahrzehnte erfolgt.

Der Bund hat die Schuldenbremse 2003 eingeführt. Sie legt, ausgehend von der Einnamenschätzung und unter Berücksichtigung der Konjunkturentwicklung, die maximalen Ausgaben fest. Die Schuldenbremse ist heute in der nationalen Finanzpolitik ein bestimmender Faktor.

Instrumente der Aargauer «Ausgaben- und Schuldenbremse»

Die «Ausgaben- und Schuldenbremse» beinhaltet vier aufeinander abgestimmte Instrumente:

Abtragung der Schulden

Neu entstandene Defizite (neue Bilanzfehlbeträge) müssen in den folgenden Jahren um 20 % pro Jahr abgetragen werden. Dies verhindert eine Zunahme der bestehenden Schulden. In

Referendum gegen die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse»

Jahren mit einer stagnierenden oder rezessiven (rückläufigen) Wirtschaftsentwicklung kann die Abtragung der Defizite halbiert oder auf null gesetzt werden. Damit wird eine konjunkturneutrale Ausgestaltung der Schuldenbremse erreicht. Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben (wie beispielsweise Beteiligungserlöse des Kantons an Unternehmungen oder Hilfeleistungen des Kantons in Katastrophensituationen) werden bei der Berechnung des Defizits, welches für die Schuldenbremse massgeblich ist, nicht berücksichtigt. Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob eine Ausgabe oder Einnahme als ausserordentlich taxiert wird oder nicht.

Ein Budget, das ein Defizit ausweist und in dem gleichzeitig frühere Defizite abgetragen werden, bedarf neu der Zustimmung der Mehrheit der Grossratsmitglieder.

Die bisher aufgelaufenen Defizite (bestehende Bilanzfehlbeträge) in der Höhe von 581 Mio. Franken (Stand 2003) müssen ab dem Jahr 2007 jährlich um 2 % abgetragen werden. In Jahren mit einer stagnierenden oder rezessiven Wirtschaftsentwicklung kann auch hier die Abtragung halbiert oder auf null gesetzt werden. Einnahmenüberschüsse werden zur Abtragung der bisherigen Schulden eingesetzt.

Erhöhung der Hürde für neue Ausgaben

Neue Ausgaben können nur getätigt werden, wenn die absolute Mehrheit der Grossratsmitglieder den Ausgaben zustimmt. Bei 200 Grossratsmitgliedern müssen künftig somit mindestens 101 einer neuen Ausgabe zustimmen, bei 140 Mitgliedern mindestens 71. Damit wird die Hürde für neue Ausgaben erhöht.

Stabilisierung der Staatsquote

Als Ziel der Finanzpolitik wird eine stabile und wenn möglich sinkende Staatsquote im Finanzhaushaltsgesetz festgeschrieben. Dadurch soll der Anteil der Gelder, welche zur Erfüllung

Referendum gegen die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse»

von Staatsaufgaben verwendet werden, relativ zur gesamten Wirtschaft tendenziell sinken und der private Sektor gestärkt werden.

Stabilisierung der Steuerquote

Die Steuerquote soll stabil sein und wenn möglich sinken. Daher muss in Zukunft die absolute Mehrheit der Grossratsmitglieder Steuerfussveränderungen zustimmen. Mit der Stabilisierung der Steuerquote wird die Standortgunst des Kantons Aargau gefördert.

Mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung WOV, welche per 1. Januar 2006 vorgesehen ist und vom Grossen Rat noch beschlossen werden muss, wird auch das bestehende Finanzhaushaltsgesetz durch das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) abgelöst. Die Normen der «Ausgaben- und Schuldenbremse» werden in dieses neue Gesetz übernommen.

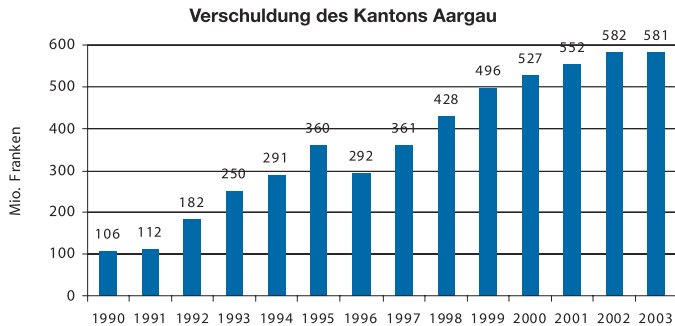
Wirkung der «Ausgaben- und Schuldenbremse» auf den Staatshaushalt

Kernelement der «Ausgaben- und Schuldenbremse» ist der Abtragungsmodus für Defizite in der Staatsrechnung. Die neue Regelung führt dazu, dass einmal eingegangene Defizite in den Folgejahren wieder in Erinnerung gerufen werden und zwingend abgetragen werden müssen. So kann eine Zunahme der Verschuldung verhindert werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit bestehen, dass befristet Defizite eingegangen werden können und auf die Konjunktorentwicklung Rücksicht genommen wird. Damit ist die «Ausgaben- und Schuldenbremse» konjunkturneutral und dem Kanton Aargau bleibt ein ausreichendes Mass an finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Referendum gegen die Einführung einer «Ausgaben- und Schuldenbremse»

Von 1990 bis 2003 hat sich die Verschuldung im Kanton Aargau gut verünftacht. Der Rückgang im Jahre 1996 ist auf eine Bilanzbereinigung als Folge einer neuen Rechnungslegung zurückzuführen.

Durch die «Ausgaben- und Schuldenbremse» sollen die seit Anfang der 90er-Jahre eingesetzte Zunahme der Verschuldung gestoppt und die aufgelaufenen Defizite kontinuierlich abgebaut werden.



Im Jahre 2004 steigt die Verschuldung mit der Überführung der beruflichen Vorsorge der Lehrpersonen der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse um rund 950 Mio. Franken an. Die Abtragung dieser Sonderlast wurde bereits früher speziell geregelt. Das Niveau der Verschuldung im Kanton Aargau ist im Vergleich mit anderen Kantonen noch immer moderat.

Die «Ausgaben- und Schuldenbremse» führt zu einer stärkeren Verknüpfung der Ausgaben mit den Einnahmen als heute. Dies fördert den haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit den öffentlichen Geldern. Mit einem Abbau staatlicher Leistungen gegenüber heute als Folge der «Ausgaben- und Schuldenbremse» ist nicht zu rechnen.

Das Referendumskomitee macht geltend

Der Grosse Rat hat dem Kanton die schärfste Sparpille der Schweiz verschrieben. Einzigartig und besonders einschneidend ist die Forderung, aufgelaufene Defizite jährlich um 2 % abzuschreiben. Dabei ist der Aargau nicht nur einer der wirtschaftlich stärksten Kantone, sondern liegt bei der Verschuldung klar unter dem landesweiten Durchschnitt.

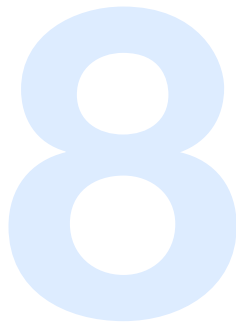
Ein ausgeglichener Staatshaushalt wird auch vom Referendumskomitee unterstützt. Aber nicht in dieser Form! Diese «Ausgaben- und Schuldenbremse» (ASB) wird direkte Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Kantons haben: Bildungsabbau, Einsparungen beim Umweltschutz, Investitionsstopps, Einschränkungen im Gesundheitswesen und Kostenabwälzung auf die Gemeinden. Der Service Public, die Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, werden in zahlreichen Lebensbereichen massiv abgebaut werden, qualitativ wie quantitativ. Diese Einschränkungen werden die (wirtschaftliche) Attraktivität des Kantons nachhaltig schmälern und die Kassen zusätzlich aushöhlen. Tiefere Lebensqualität und mangelhafte Infrastruktur halten Investoren ab. Eine Kosten/Sparspirale beginnt sich zu drehen ...

Mit sinnvoller Finanzpolitik hat dies nichts zu tun. Die ASB schränkt die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand stark ein und führt dazu, dass die Konjunktur abgewürgt wird. Letztlich ist diese Vorlage eine unbegründete Panikreaktion und lässt eine gesunde Objektivität vermissen.

Die Aargauer Bevölkerung braucht einen leistungsfähigen Staat, der den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung trägt. Deshalb empfiehlt das Komitee ein NEIN zur ASB – für eine nachhaltige Gesundung der Aargauer Staatsfinanzierung.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)

Änderung vom 11. November 2003



Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 3. Juli 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (neu)

³ Die Aufgaben- und Finanzpolitik verfolgt längerfristig das Ziel einer stabilen und wenn möglich sinkenden Staats- und Steuerquote. Finanzplan, Voranschlag und Staatsrechnung legen über die Erreichung dieses Ziels Rechenschaft ab. Bei Abweichungen sind Massnahmen zu ergreifen.

§ 15 Abs. 2, 5^{bis} und 5^{ter} (neu)

² Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben (Zahlungskredite), die Schätzung der Einnahmen und Hinweise auf ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen.

^{5bis} Der Grosse Rat beschliesst über einen gegenüber dem Vorjahr veränderten Steuerfuss mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder.

^{5ter} Werden im Voranschlag Bilanzfehlbeträge abgeschrieben, kann der Grosse Rat einen allfälligen Ausgabenüberschuss nur mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder beschliessen.

SAR 611.100

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 397; 1997, S. 348; 2002 S. 340; 2003 S. 249

§ 16a (neu)

Schuldenbremse

¹ Bilanzfehlbeträge werden ab dem der Staatsrechnung folgenden übernächsten Voranschlag in gleich bleibenden Raten von 20 Prozent abgeschrieben. Mit der Abnahme der Staatsrechnung kann der Grosse Rat bei Vorliegen eines Einnahmenüberschusses die Abschreibungsrate erhöhen.

² Ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen werden bei der Festlegung des abzuschreibenden Bilanzfehlbetrages nicht berücksichtigt.

³ Zusammen mit der Abnahme der Staatsrechnung legt der Grosse Rat die ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen fest; die Festlegung erfordert die absolute Mehrheit aller seiner Mitglieder.

⁴ Bei einer für das Voranschlagsjahr angenommenen stagnierenden Wirtschaftsentwicklung kann der Grosse Rat mit der Festlegung des Voranschlages die Abschreibungen der Bilanzfehlbeträge bis auf 10 Prozent, bei einer rezessiven bis auf 0 Prozent senken.

⁵ Die Wirtschaftsentwicklung stagniert, wenn die reale Veränderung des Volkseinkommens des Kantons Aargau gegenüber dem Vorjahr zwischen plus 0,5 und minus 0,5 Prozent beträgt; die Wirtschaftsentwicklung ist rezessiv, wenn der Rückgang 0,5 Prozent übersteigt.

§ 19 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Grosse Rat fasst die Beschlüsse über neue Ausgaben mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder.

Titel vor § 30

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

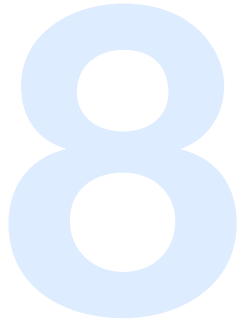
§ 31 (neu)

Übergangs-
bestimmung

¹ Die beim Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bestehenden Bilanzfehlbeträge unterstehen nicht der Schuldenbremse. Sie werden ab 2007 in gleichbleibenden jährlichen Raten von 2 Prozent abgeschrieben.

² Bei einer für das Voranschlagsjahr stagnierenden Wirtschaftsentwicklung kann der Grosse Rat die Rate auf 1 Prozent, bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung auf 0 Prozent senken.

³ Allfällige Einnahmenüberschüsse in der Staatsrechnung werden zusätzlich für die Abtragung der bestehenden Bilanzfehlbeträge verwendet.



II.

Diese Gesetzesänderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Gesetzesänderung tritt jedoch spätestens am 1. Januar 2005 in Kraft.

Aarau, 11. November 2003

Präsidentin des Grossen Rats:
ROTH

Staatsschreiber:
PFIRTER

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde